

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei allen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz)	Fr 4. —
Halbjährlich	" 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	" 3. 80
" " " halbjährlich	" 2. —

N^o. 40.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr:

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 "
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 "
Bei Wiederholungen	16 "

Sarnen, 1882.

7. Oktober.

12. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saassenstein & Vogler** und **Rudolf Woffe** in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

† Dr. Christophor Cosandey, Bischof von Lausanne,

ist am Sonntag Morgens 2 Uhr gestorben. Zum zweiten Male in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahres steht das katholische Schweizervolk in Schmerz und Trauer am allzu frühen Grabe eines Bischofs.

Der hohe Verewigte war geboren am 16. Dezember 1818 bei St. Sylvester in der Pfarrei Tafers im deutschen Bezirk des Kantons Freiburg. Er erreichte also bloß ein Alter von nicht völlig 64 Jahren. Nachdem er seine Gymnasialstudien in Freiburg absolviert hatte, trat er 1835 in's deutsche Kollegium in Rom ein, wo er während 8 Jahren Philosophie und Theologie studierte und in beiden Wissenschaften den Dokortitel erwarb. Im Jahre 1843 in die Heimath zurückgekehrt, war er zuerst Vikar in Düringen, dann wurde er zum Helfer in der Stadtparrei in Freiburg und bald nachher zum Chorberrn des Stiftes zu St. Nikolaus ernannt. Von 1858 an war er 22 Jahre lang Regens des Priesterseminars und Professor der Moral und Gregese. Nach dem Rücktritt des hochw. Bischofs Stephan Marilley wurde Cosandey am 19. Dezember 1879 vom hl. Stuhl zum Bischof von Lausanne erwählt und am 15. Febr. 1880 in Rom konsekriert. Am 10. März zog er dann unter dem ungetheilten und begeisterten Jubel von Geistlichkeit, Behörden und Volk in Freiburg ein, um sein bischöfliches Hirtenamt anzutreten, welches er nur 2 Jahre 6 Monate und 20 Tage verwaltete. Am 15. Juni d. J. mußte er sich in Folge eines Geschwürs an der rechten Schulter einer schmerzhaften Operation unterziehen, welche gut gelang, so daß er sich nachher bedeutend besser befand als früher. Aber am ersten Sonntag im September legte er sich mit den Worten zu Bett: „Wenn diese Krankheit nicht die letzte ist, so wird sie jedenfalls lange dauern“. Bald zeigte es sich, daß Herz und Lungen ernstlich angegriffen seien. Der Verewigte ertrug die großen Schmerzen seiner Krankheit mit heldenmüthiger Geduld. Er sah dem Tod mit vollständiger Ergebung in den göttlichen Willen, ja mit wahrer Freude entgegen. Am Sonntag Morgens 1 Uhr empfing er nochmals die heilige Wegzehrung. Eine Stunde später hauchte er bei vollem Bewußtsein seine edle, reine Seele aus. Das ist der Tod des Gerechten.

Bischof Marilley von Freiburg theilt nun mit dem seligen Bischof Florentini von Chur das seltene Geschick, den Nachfolger im bischöflichen Amte zu überleben. Bischof Cosandey war ein frommer und gelehrter Mann und zwar beides im vollen Sinne des Wortes. Er war ein vortrefflicher Kanzelredner, der die deutsche und die französische Sprache mit gleicher Meisterschaft beherrschte. Es war ihm nicht sowohl eine glänzende, bestechende Form, als vielmehr die Gabe klarer und gründlicher Behandlung seines Stoffes eigen. Darin lag sein Werth als Redner und als Gelehrter. Cosandey war ein Theologe von hervorragender Bedeutung, was er seinem frommen Herzen, seinem klaren und scharfen Verstande und seinem unermüthlichen Fleiß und Eifer verdankte. Von zuständiger Seite wurde uns wiederholt versichert, daß er sich auch mit den Erzeugnissen der deutschen Wissenschaft aufs Sorgfältigste vertraut mache. Im Jahre 1869 wurde ihm die Aus-

zeichnung zu Theil, als Theologe zu den Vorarbeiten für das vatikanische Concil nach Rom berufen zu werden. Eine seltene Herzengüte war eine hervorleuchtende Eigenschaft seines Charakters, welche er im Dienste der öffentlichen und der Privatwohlthätigkeit dann aber auch ganz besonders gegenüber seinen Seminaristen in reichem Maaße bekundete. Einer der Letztern, der selbst ein berühmter Mann geworden ist, hat uns in dieser Richtung eigentlich rührende Züge von seinem ehemaligen Lehrer erzählt. Die bischöfliche Würde hat der wahrhaft demüthige Priester nur mit größtem Widerstreben übernommen und als er sich ihr nicht entziehen konnte, sprach er in vertrautem Kreise das bedeutungsvolle Wort: „Wenn der Herr will, daß ich mit ihm den Calvarienberg besteige, nun so werde ich ihm folgen.“ Der wilde Kampf der Parteien, welcher zum Unglück der katholischen Schweiz im Kanton Freiburg entbrannt ist, hat auch dem verewigten Bischof sein Kreuz doppelt schwer gemacht und zwar um so mehr weil er ganz vorwiegend ein Mann der Milde, des Friedens und der Wissenschaft und kein streitbarer Mann war. Man täuscht sich wohl nicht, wenn man annimmt, diese Partekämpfe haben sein Lebensende beschleunigt, sein Herz gebrochen. Nun hat ihm der Herr die schwere Bürde abgenommen und er ist in's Grab gestiegen, gefolgt von der Verehrung Aller, die ihn kannten. Auch der ausgesprochenste Gegner der Kirche mußte den großen Tugenden des Verewigten Achtung zollen.

Die Bischöfe Greith und Cosandey waren eng befreundet; nun folgten sie sich raschen Schrittes nach in's Grab. Was Bischof Egger sagte am offenen Grabe seines Amtsvorgängers Greith, das sagen wir mit voller Berechtigung auch am Grabe von Bischof Cosandey: „Der Verewigte war der Mann der Kirche in der Wissenschaft und im Leben“. In diesen Worten ist das Wesen und der Werth dieses Mannes gekennzeichnet.

Nun steht der Bischofsitz von Lausanne in ernster Zeit verwaist da. Die Wahl des Bischofs und auch diejenige des Bisthumsverwesers steht dem hl. Vater zu, ohne ein Vorschlagsrecht von irgend welcher Seite. Möge es der Weisheit Leo's XIII. gelingen, dem Hingeshiedenen einen würdigen Nachfolger zu geben zum Segen der Kirche und des Vaterlandes!

Rede des Hrn. Ständerath Wirz über die Schulfrage.

(Schluß.)

Aber auch verfassungsrechtlich ist die Sache eine klare. Schon vom Standpunkte parlamentarischen und legislativischen Anstandes ist es nicht recht gethan, bei Lösung einer Frage administrativer Organisation, bei Errichtung einer untergeordneten Amtsstelle die juridisch ungemein bestrittene, überaus tiefgehende Frage zu beantworten, es dürfe und solle beförderlichst ein eidgenössisches Schulgesetz erlassen werden. Die H. H. Welte, Dubs und Heer waren anderer Ansicht; sie erklärten bei Berathung der Bundesverfassung im Schooße der gesetzgebenden Räte energisch und feierlich, Art. 27 solle also redigirt werden, daß hiemit die Nothwendigkeit und die verfassungsgemäße Möglichkeit eines eidgenössischen Schulgesetzes ausge-

schlossen sei. Wo die Verfassung Gesetze will, da ruft sie dem Gesetz, und wo sie dem Gesetz nicht ruft, da stellt sie an sich klare, kategorische Postulate hin, nach welchen sich die Kantone einzurichten haben, welche aber die durch Art. 3 und 5 der Bundesverfassung proklamirte Rechtsvermuthung für die kantonale Gesetzgebungshoheit in keiner Weise beeinträchtigen. Durchgehen Sie alle denkbaren Gebiete staatlicher Bethätigung, Sie finden kein einziges, welches von der Bundesverfassung nicht mit irgend einem Wort berührt wird, sie stellt eben allgemein grundsätzliche, dogmatische Thesen auf, welche das bundesstaatsrechtlich politische Leben der Eidgenossenschaft, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Kantone beherrschen und befehlen sollen, aber Niemand denkt daran, daß all' diesen Thesen erst durch ein Vollziehungsgesetz Leben und kasuistische Verkörperung zu geben sei. Man hätte sonst die gesetzgeberische Thätigkeit der Kantone einfach untersagen müssen, und die eidgenössischen Stände wären alsdann zu Verwaltungs- und Gerichtsbezirken degradirt. Warum kommen denn im allgemeinen Theil der Bundesverfassung gewiß zwanzig Mal die Worte vor: über das vorwüftige Gebiet wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen? Weil man damit das Recht legislativer Thätigkeit des Bundes im Einzelfalle dokumentiren wollte. Das Alles wäre höchst überflüssig, ohne Sinn und ohne Existenzberechtigung, wenn jede These in der Bundesverfassung ipso jure einem eidgenössischen Gesetze rufen würde. Und warum sagt denn Art. 2 der Uebergangsbestimmungen, jene Vorschriften der Bundesverfassung, welche nicht erst durch ein Gesetz näher geregelt werden müssen, treten sofort in das Leben, und warum dachte in der Eidgenossenschaft kein Mensch daran, daß Art. 27 so lange nur ein unpersönlich und ohnmächtig embryonales Leben führe, bis ein gesetzgeberisch-operativer Akt mit diesem posthumus die sehnsuchtsvolle Welt beglücke. In Art. 27 steht es klar geschrieben, daß die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben. Die Initiative der Kantone ist also hier mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit verurkundet, und der protokolllarisch verurkundete Beweggrund des Gesetzes hierfür ist, weil man es für eine gesetzgeberische Unmöglichkeit gehalten hat, in geistvoller Prokrustesarbeit ein eidgenössisches Minimalmaß aufzufinden, welches für die vom Markt der Welt entferntesten Gemeinden der Walliser- und Bündnerberge und für die Städte Zürich, Genf und Basel in gleicher Weise paßt, und weil man die freithätige und ganz nothwendige Schaffenskraft kommunalen und kantonalen Lebens durch eidgenössische Reglementirerei nicht zum vornherein lähmen und unterbinden wollte. Wenn aus den statistischen Ziffern der pädagogischen Rekrutenprüfungen oder auf rekursalem Wege die Nothwendigkeit hierfür sich abspiegelt, dann kann und soll der Bund einschreiten, und er kann dieß im Einzelfalle viel richtiger und besser thun, er kann dann eben praktisch und verständlich unterscheiden, ob alpine oder städtische Verhältnisse seine Intervention herausfordern, sein Szepter und sein Herrscherrecht bewegt sich auf diese Weise nicht in olympischen, unnahbaren Höhen, aber doch in einer Höhe, daß hiedurch die Arbeitsfreudigkeit der kantonalen Behörden angespornt und nicht erdödet wird. Das Eine ist eben ein gesundes, bundesstaatsrechtliches Verhältniß,